

ÖFFENTLICHE ERGÄNZUNGSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

30 Rechtsamt

Beteiligt:

Betreff:

Genehmigung von zwei Windenergieanlagen durch den Märkischen Kreis an der
Stadtgrenze Hagen-Hohenlimburg

Beratungsfolge:

30.04.2020 Haupt- und Finanzausschuss

Beschlussfassung:

Haupt- und Finanzausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den ergänzenden Bericht der Verwaltung
zur Kenntnis.

Kurzfassung:

Nach Fertigstellung der Öffentlichen Berichtsvorlage vom 22.04.2020 haben sich noch neue Gesichtspunkte ergeben, die in dieser Ergänzungsvorlage im Einzelnen dargestellt werden. Die neuen Gesichtspunkte beziehen sich auf

- 1) ein Schreiben der CDU-Fraktionsvorsitzenden an den Oberbürgermeister vom 21.04.2020 (Anlage 1),
- 2) ein Schreiben des Interessenvertreters der Bürgerinitiative Gegenwind, Herrn RA Kaldewei, an die Stadt Hagen vom 24.04.2020 (Anlage 2) und
- 3) die Entscheidung des Rates der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde am 27.04.2020 laut Presseartikel vom 29.04.2020 (Anlage 3).

Die Verwaltung verbleibt auch unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte im Ergebnis bei ihrer Einschätzung, dass eine Klage der Stadt Hagen gegen den Genehmigungsbescheid des Märkischen Kreises vom 30.03.2020 nur sehr geringe Aussichten auf Erfolg hätte.

Begründung:

1) Schreiben der CDU-Fraktionsvorsitzenden an den OB vom 21.04.2020

a) Betroffenheit von Anwohnern im Bereich Nahmer

Es ist richtig, dass die geplanten WEA im Ortsteil Veserde unweit der Stadtgrenze Hagen-Hohenlimburg errichtet werden sollen und insbesondere die Bewohner des Nahmertals die Anlagen wahrnehmen können. Vor allem betroffen sind die Anwohner der Zimmerbergstraße, der Bergholzstraße, Am Roten Stein, der Obernahmer Straße und der Schleipenbergstraße.

Die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeföhrten gutachterlichen Untersuchungen haben jedoch zweifelsfrei ergeben, dass eine sichere Einhaltung der zulässigen Lärm- und Schattenwerte gewährleistet ist. Es wird insoweit auf den Inhalt der Berichtsvorlage vom 22.04.2020 (S. 2 f.) verwiesen.

Im Rahmen des vom Märkischen Kreis erteilten Genehmigungsbescheides vom 30.03.2020 wird dem Anlagenbetreiber u. a. zur Auflage gemacht, dass die WEA so zu errichten und zu betreiben sind, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte (IMR) auf Hohenlimburger Gebiet nicht überschritten werden (siehe S. 5 f. des Genehmigungsbescheides).

Von einer optisch bedrängenden Wirkung der Anlagen für die Bewohner des Nahmertals kann nicht ausgegangen werden. Insoweit kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen auf Seite 4 der Berichtsvorlage unter Punkt 1. "Abstand zur Wohnbebauung Nahmer" verwiesen werden, insbesondere auf den dort

angesprochenen Windenergie-Erlass NRW vom 08.05.2018 und die darin zitierte "Faustformel", die vom OVG Münster entwickelt worden und zu beachten ist, soweit und solange zu den Mindestabständen keine neue gesetzliche Regelung (z. B. in Form eines neuen § 35 a BauGB) erfolgt.

b) Umweltbelange und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Zu den maßgeblichen Umweltbelangen, insbesondere zu Fragen des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes, sind von Seiten der Genehmigungsbehörde fachliche Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörden des Märkischen Kreises und der Stadt Hagen eingeholt worden. Die geäußerten Bedenken konnten durch Ergänzungen bzw. Überarbeitung der Antragsunterlagen ausgeräumt werden. Die Untere Landschaftsbehörde erklärte am 12.12.2016, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Maßgabe des UVPG war laut Genehmigungsbescheid des Märkischen Kreises nicht durchzuführen. Unter der Überschrift "Gründe" heißt es hierzu auf Seite 23 des Genehmigungsbescheids: "*Die standortbezogene Vorprüfung nach Anlage 1 Nr. 1.6.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) führte zu dem Ergebnis, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.*" Diese Begründung erscheint plausibel und nachvollziehbar vor dem Hintergrund, dass nach dem im Jahre 2017 in Anpassung an das EU-Recht erfolgten Novellierung des UVPG erst bei der geplanten Errichtung von mindestens 20 WEA (= Windpark) eine UVP zwingend durchzuführen ist. Bei einzelnen Anlagen bis max. 19 Anlagen an einem Standort reicht eine Vorprüfung des Einzelfalls (VP) aus, nach deren Ergebnis sodann zu entscheiden ist, ob es einer UVP im Einzelfall bedarf. In diesem Zusammenhang ist auf das noch relativ neue – und noch nicht rechtskräftige – Urteil des VG Arnsberg vom 10.10.2019 (Az. 8 K 710/17) betreffend die Genehmigung von 6 WEA auf dem Kohlberg bei Neuenrade hinzuweisen. In den Urteilsgründen wird u. a. deutlich gemacht, dass die Vorprüfung nur einer eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

c) Massive Auswirkungen für die BürgerInnen und für das Landschaftsbild

Von massiven negativen Auswirkungen der Anlagen für die Bürgerinnen und Bürger sowie für das Hagener Landschaftsbild kann nicht ausgegangen werden. Eine gewisse "Vorbelastung" ergibt sich bereits aufgrund von drei vorhandenen WEA im Ortsteil Veserde unweit zur Stadtgrenze Hagen-Hohenlimburg. Diese Vorbelastung wird nicht in unzumutbarer Weise erhöht. Es wird in diesem Zusammenhang nochmals auf die Entscheidung des MHBG NRW vom 27.05.2019 verwiesen, die auf den Seiten 3 und 4 der Berichtsvorlage vom 22.04.2020 zitiert wird.

Das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion des auf Hagen-Hohenlimburger Seite vorhandenen Landschaftsschutzgebietes würden nach Auffassung der Unteren Landschaftsbehörde nur in geringem Maße beeinträchtigt. Im Übrigen verhält es sich so, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im BlmSchG-Verfahren berücksichtigt und im landschaftspflegerischen Begleitplan betragsmäßig beziffert

wurde. Für den Eingriff ist vom Investor insgesamt ein Ersatzgeld in Höhe von 83.839,50 € an den Märkischen Kreis zu zahlen.

d) Einwirkungsmöglichkeiten der Stadt Hagen

Der Stadt Hagen ist es tatsächlich und rechtlich nicht möglich, in einer Art "Prozessstandschaft" die Rechte und Interessen von betroffenen Hohenlimburger Bürgerinnen und Bürgern gegenüber dem Märkischen Kreis als zuständiger Genehmigungsbehörde wahrzunehmen. Erstens fehlt es insoweit an einer geeigneten Rechtsgrundlage im Gesetz und zweitens gilt hier der Grundsatz des Individual-Rechtsschutzes. Dies bedeutet, dass jede Bürgerin und jeder Bürger, der meint, durch die Genehmigung und Errichtung der geplanten Anlagen in seinen Rechten verletzt zu sein, die Möglichkeit und das Recht hat, entweder allein oder mit anwaltlicher Unterstützung sowie mit Unterstützung der Bürgerinitiative mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg gegen den Genehmigungsbescheid des Märkischen Kreises vorzugehen. Das sich daraus ergebende individuelle Prozessrisiko kann den Bürgern allerdings weder von der Stadt Hagen noch von der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde abgenommen werden.

2) Schreiben des Interessenvertreters der Bürgerinitiative Gegenwind, Herrn RA Kaldewei, vom 24.04.2020

Dem von Herrn RA Kaldewei mit Schreiben vom 24.04.2020 an die Stadt Hagen im Auftrag der Bürgerinitiative Gegenwind Hagen vorgetragenen Einwand, dass die vom Märkischen Kreis erteilte Genehmigung das interkommunale Abstimmungsgebot und das sogenannte Selbstgestaltungsrecht der Kommune verletze, kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

a) keine Verletzung des interkommunalen Abstimmungsgebots

Bei Windkraftanlagen handelt es sich um privilegierte Außenbereichsvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Das aus § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. Art. 28 Abs. 2 S. 1 abgeleitete interkommunale Abstimmungsgebot steht dem vom Grundsatz her privilegierten Außenbereichsvorhaben nur ausnahmsweise entgegen und zwar dann, wenn das hier in Rede stehende Vorhaben mit dem Bauplanungsrecht der Stadt Hagen unvereinbar wäre oder wenn von dem Vorhaben derart gravierende Auswirkungen zu erwarten wären, dass ein Bedürfnis nach planerischer Bewältigung ausgelöst wird. Diese rechtliche Einschätzung ergibt sich insbesondere aus zwei Entscheidungen des VG München vom 26.01.2015 (Az.: M 1 SN 14.4722) und vom 21.07.2015 (Az.: M 1 K 14.3792) und die darin zitierte höchstrichterliche Rechtsprechung sowie aus dem von Herrn RA Kaldewei zitierten Urteil des VG Regensburg vom 25.03.2015 (Az. RN 7 K 14.1187).

Ein die Gemeindegrenzen überschreitender Koordinierungsbedarf wird bei der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen von dieser Rechtsprechung in der Regel mit der Begründung verneint, dass bei im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässigen Vorhaben das Prüfprogramm des § 35 BauGB in aller Regel ausreicht, um eventuelle Konflikte zwischen privaten und auch

öffentlichen Belangen adäquat zu lösen mit der Folge, dass die betreffenden Genehmigungen von der Nachbargemeinde nicht unter Berufung auf den Rechtsgedanken des § 2 Abs. 2 BauGB angefochten werden können (NdsOVG, B.v. 12.2.2014 - 12 ME 242/13 - juris Rn. 9; BayVGH, B.v. 3.2.2009 - 22 CS 08.3194 - juris Rn. 6 ff.).

b) kein Verstoß gegen das kommunale Selbstgestaltungsrecht

Der von Herrn RA Kaldewei behauptete Verstoß gegen das kommunale Selbstgestaltungsrecht wegen angeblich fehlerhafter Gebietseinstufung und angeblicher Nichteinhaltung von Richtwerten ist unzutreffend und unsubstantiiert. Es wird in diesem Zusammenhang auf die in der Berichtsvorlage vom 22.04.2020 enthaltenen Ausführungen und die tabellarische Darstellung der den Gutachten zugrundeliegenden Gebietseinstufungen und den festgestellten Immissionswerten verwiesen. Die Gutachten, so heißt es auf Seite 3 zusammenfassend, "*... ergaben eine sichere Einhaltung der zulässigen Lärm- und Schattenwerte. Aus immissionsrechtlicher Sicht bestanden daher keine Bedenken.*"

Die Vorbelastung durch drei bestehende WEA wurde im Rahmen der Begutachtung berücksichtigt. Eine Betrachtung von Aufpunkten innerhalb der Wohngebiete ist zwar nicht erfolgt, ist aber auch nicht üblich, da durch die abschirmende Wirkung der vorgelagerten Häuser niedrigere Werte innerhalb der geschlossenen Bebauung zu erwarten sind.

Würde eine (nachträgliche) rechnerische Überprüfung dort wider Erwarten zu hohe Werte ergeben, wäre dem von Betreiberseite durch eine Drehzahlbegrenzung des Rotors (als das wesentlich lärmzeugende Element) leicht zu begegnen. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass der Genehmigungsbescheid des Märkischen Kreises vom 30.03.2020 unter der Ziffer 2.2 eine Abnahmemessung an den in Auflage 2.1 genannten Immissionsorten vorsieht (die übrigens einfach durch zusätzliche Aufpunkte innerhalb der Wohnbebauung auf Hagener Seite ergänzt werden könnten). Würden sich bei der Messung Überschreitungen ergeben, hätte dies ohnehin eine Änderung der Anlagenregelung zur Folge.

c) Konsens mit dem Anwalt der Bürgerinitiative nicht möglich

In einem am 28.04.2020 mit Herrn RA Kaldewei geführten Telefongespräch räumte dieser ein, dass die Erfolgsaussichten von Klagen gegen die Genehmigung von Windenergieanlagen erfahrungsgemäß generell schlecht seien. Im vorliegenden Fall wären die Erfolgsaussichten einer Klage der Stadt Hagen aus den von ihm im Schreiben vom 24.04.2020 genannten Gründen jedoch positiv zu beurteilen. Nach seiner persönlichen Überzeugung könne keinesfalls davon ausgegangen werden, dass eine Klage der Stadt Hagen von vornherein aussichtslos und damit willkürlich oder mutwillig wäre. Die Erfolgsaussichten wären möglicherweise sogar größer als die einer Klage der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde.

Ein Konsens über die Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Klage der Stadt Hagen konnte in dem Telefonat mit dem Anwalt der Bürgerinitiative letztendlich nicht erzielt werden.

3) Entscheidung des Rates der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde am 27.04.2020

In der öffentlichen Berichtsvorlage vom 22.04.2020 wurde darauf hingewiesen, dass in der Sitzung des Rates der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde am 27.04.2020 die Entscheidung darüber getroffen werde, ob die Gemeinde mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg gegen den Genehmigungsbescheid des Märkischen Kreises vom 30.03.2020 vorgehen will oder nicht.

Durch die Berichterstattung in den Medien wurde am 29.04.2020 im Einzelnen Folgendes bekannt:

Der Rat der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde hat entschieden, dass der in Sitzungsvorlage vom 09.04.2020 beschriebene sog. „Mittelweg“ beschritten werden soll, d. h. es wird zunächst fristwährend Anfechtungsklage erhoben. Diese Klage soll aber vorerst noch nicht begründet werden. Stattdessen wird abgewartet, ob und wie das Bundesverwaltungsgericht – voraussichtlich im Sommer 2020 – in dem anhängigen Revisionsverfahren entscheidet. Sollte das Bundesverwaltungsgericht die Rechtsprechung des OVG Münster und des OVG Lüneburg bestätigen, würde die Gemeinde nicht auf der Wirksamkeit ihrer Flächennutzungsplanung beharren und das Klageverfahren nicht weiter durchführen.

Nähere Einzelheiten sind dem dieser Vorlage beigefügten Presseartikel vom 29.04.2020 zu entnehmen.

Der von der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde eingeschlagene „Mittelweg“, d. h. eine fristwährende Anfechtungsklage, ist für die Stadt Hagen nicht in Betracht zu ziehen, da die noch ausstehende Revisionsentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in diesem konkreten Fall nur für die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde relevant ist und ein Klagerecht für die Stadt Hagen gegen den Genehmigungsbescheid des Märkischen Kreises vom 30.03.2020 daraus nicht abzuleiten ist.

4) Fazit:

Von einer Klage der Stadt Hagen gegen den Genehmigungsbescheid des Märkischen Kreises vom 30.03.2020 rät die Verwaltung nach wie vor ab, da die Erfolgsaussichten im Ergebnis als sehr gering anzusehen sind. Da von Seiten der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde am 27.04.2020 entschieden wurde, dass von dort eine fristwährende Anfechtungsklage erhoben werden soll, um zunächst den Ausgang des Revisionsverfahrens beim Bundesverwaltungsgerichts in Bezug auf die Rechtswirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde abzuwarten, wird der Genehmigungsbescheid des Märkischen Kreises vorerst nicht bestandskräftig. Falls das Revisionsverfahren für die Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde im Ergebnis positiv ausgehen sollte, würde dies die Erfolgsaussichten der Klage der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde sehr wahrscheinlich deutlich erhöhen. Falls die Revision erfolglos sein sollte, müsste von

der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde zu gegebener Zeit entschieden werden, ob das Klageverfahren weiter durchgeführt oder die Klage zurückgenommen wird.

Aufgrund der Regelung in § 65 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – besteht die Möglichkeit, dass die Stadt Hagen auf Antrag oder von Amts wegen vom Verwaltungsgericht zu dem Klageverfahren der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde beigeladen wird, weil die rechtlichen Interessen der Stadt Hagen berührt werden. Als Beigeladene wäre die Stadt Hagen formell Verfahrensbeteiligte und könnte bei Bedarf eigene Anträge stellen.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.

Thomas Huyeng
Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

Stadt Hagen

Herr
Oberbürgermeister Erik O. Schulz

58042 Hagen

per E-Mail
erik.schulz@stadt-hagen.de

Hagen-Hohenlimburg, 21.4.2020

Windenergie-Anlagen in Nachrodt-Wiblingwerde

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in dem per Telefonkonferenz stattgefundenen Jour fixe am 21. April 2020 haben wir darüber gesprochen, dass der Märkische Kreis gegen den Willen der Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde zwei Windenergie-Anlagen genehmigt hat.

Diese Anlagen sollen offenbar außerhalb der bestehenden Windvorrangzonen im Ortsteil Veserde am Rande des Hagener Stadtgebietes errichtet werden. Die geplante Anlagengröße beträgt 150 m und hat einen Rotordurchmesser von 92 m.

Die Genehmigung stützt sich auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Münster, wonach die geltenden Windvorrangzonen für ungültig erklärt worden sind und hierdurch angeblich auch Baugenehmigungen außerhalb dieser Zonen möglich sein würden.

Ein nach Einschätzung der CDU-Fraktion vergleichbares Verfahren war auch in Hagen anhängig. Es wurde nicht zuletzt deswegen auch verwaltungsseitig verworfen, weil das zu Grunde gelegte Urteil nicht rechtskräftig ist und eine voraussichtlich gerichtlich erwirkte Wiederaufnahme des Verfahrens frühestens in 2021 zu erwarten ist.

Bedingt durch die topografische Lage wären von der Errichtung der Windenergie-Anlagen insbesondere die Anwohner des angrenzenden Hagen-Hohenlimburger Stadtgebietes in Oege, am Katernberg sowie in der unteren und mittleren Nahmer betroffen.

Durch den Bau der WEA auf ein 250m höheren Bergrücken wird die optisch bedrängende Wirkung verstärkt. Gerade der Katernberg als reines Wohngebiet und mit einem Abstand von nur 780m wird hier besonders von Schall, Schlagschatten und optisch bedrängende Wirkung beeinträchtigt.

Auch ist zu bestanden, dass unseren Informationen nach auf eine UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) verzichtet wurde. Kann die Stadt Hagen rechtlich darauf einwirken, dass zwingend notwendig eine solche durchgeführt wird, weil mit der Errichtung der Anlagen massive negative Auswirkungen für seine Bürgerinnen und Bürger sowie für das Hagener Landschaftsbild die Folge wäre?

Auf einen weiteren möglichen Verfahrensfehler wurde von Seiten der Bürgerinitiative Gegenwind hingewiesen. Deren Einwendungen gegen die Gebietseinschätzungen und Messstellen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Es ist ein Anliegen der CDU-Fraktion, dass die Stadt Hagen alle Möglichkeiten der Interessenwahrnehmung der betroffenen Hohenlimburger Bürgerinnen und Bürger umfänglich wahrnimmt. Dies bezieht sich insbesondere auch auf das aktuelle Verfahren hinsichtlich eventuell vorhandener Widerspruchs- und Einspruchsrechte als auch auf Möglichkeiten der Stellungnahme.

Auch unter diesem Aspekt bittet die CDU-Fraktion abzuklären, inwieweit die Stadt Hagen berechtigt ist, Klage gegen die Genehmigung der Windenergieanlagen durch den Märkischen Kreises einzureichen.

Auch ist es unbefriedigend, dass coronabedingt eine reguläre öffentliche und politische Befassung mit der Problematik nur eingeschränkt in der Sitzung des HFA am 30. April 2020 möglich sein wird. Da die Klagefrist gegen die Genehmigung bereits am 30. April 2020 endet, wurde in dem Jour fixe besprochen, dass die Verwaltung eine Klageschrift vorbereitet, die nach entsprechender Beschlussfassung im HFA noch am selben Tag bei Gericht eingereicht werden kann. In dem dann anhängigen Klageverfahren kann die Stadt Hagen zunächst beantragen, dass ihr eine Fristverlängerung zur Klagebegründung bzw. zur Ergänzung der Klagebegründung eingeräumt wird.

Die CDU-Fraktion bittet Sie, alle Einwirkungsmöglichkeiten der Stadt Hagen gegen die erteilte Genehmigung der Windenergie-Anlagen auszuschöpfen und den betroffenen Bürgerinnen und Bürger zur Seite zu stehen.

Uns ist bewusst, dass der Zeitdruck des Verfahrens und auch die Beschränkungen der gegenwärtigen Verwaltungsarbeit die Interessenwahrnehmung schwierig machen. Umso mehr würden wir uns um Ihre Unterstützung für unser Anliegen freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Ramrath
Vorsitzender
CDU-Ratsfraktion

Willi Strüwer
Stellvertr. Vorsitzender
CDU Ratsfraktion

Gesendet: Sonntag, 19. April 2020 um 14:14 Uhr

Von: "Markos Piesche" <markos.piesche@yahoo.de>

Betreff: Fwd: WG: Neue WEAs in Veserde

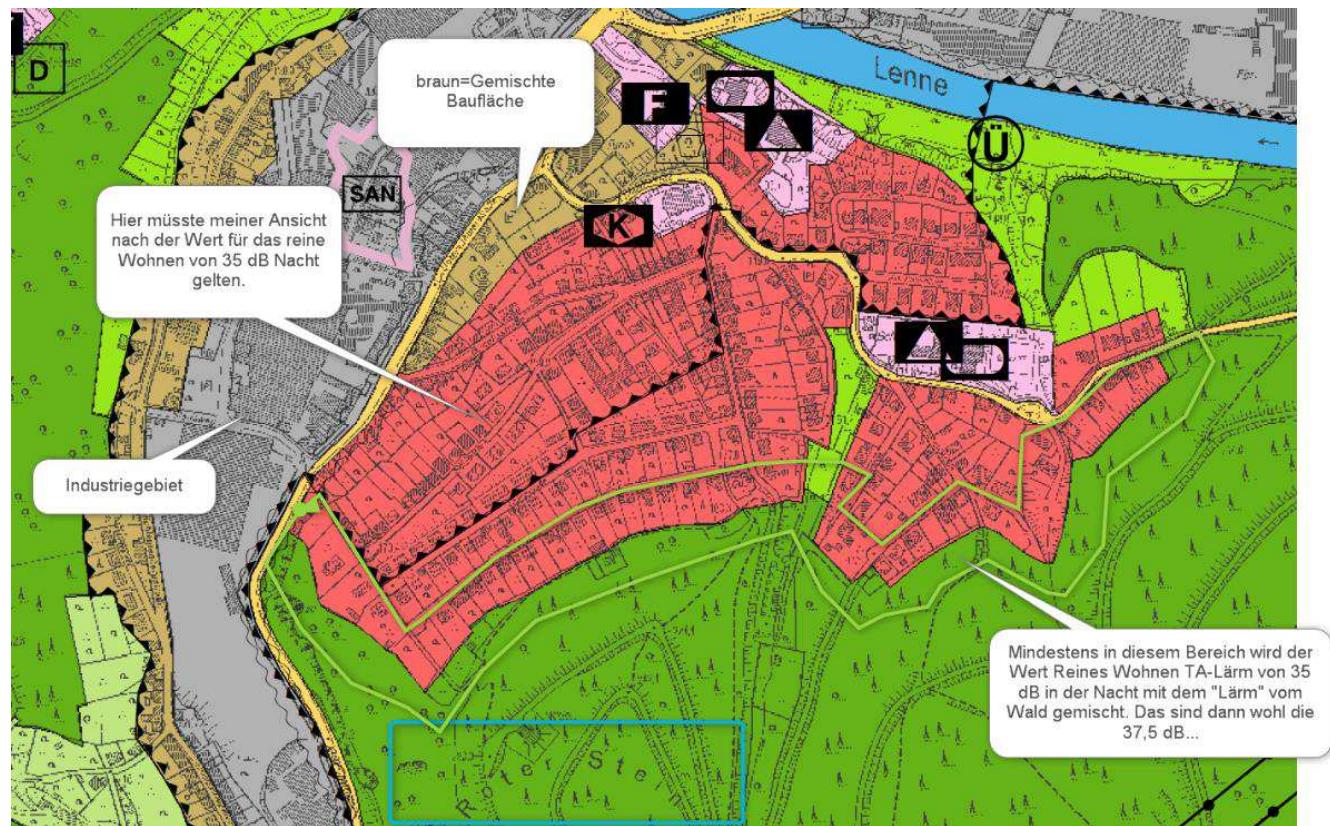
Hallo zusammen,

ich bin auch der Meinung, daß die Gebietseinschätzungen in der Baugenehmigung nicht korrekt sind. Das sollte einer der Kernpunkte der Gegenwehr sein. Deutlicher wird es dann noch mit dem reinen Wohngebiet in der Nahmer.

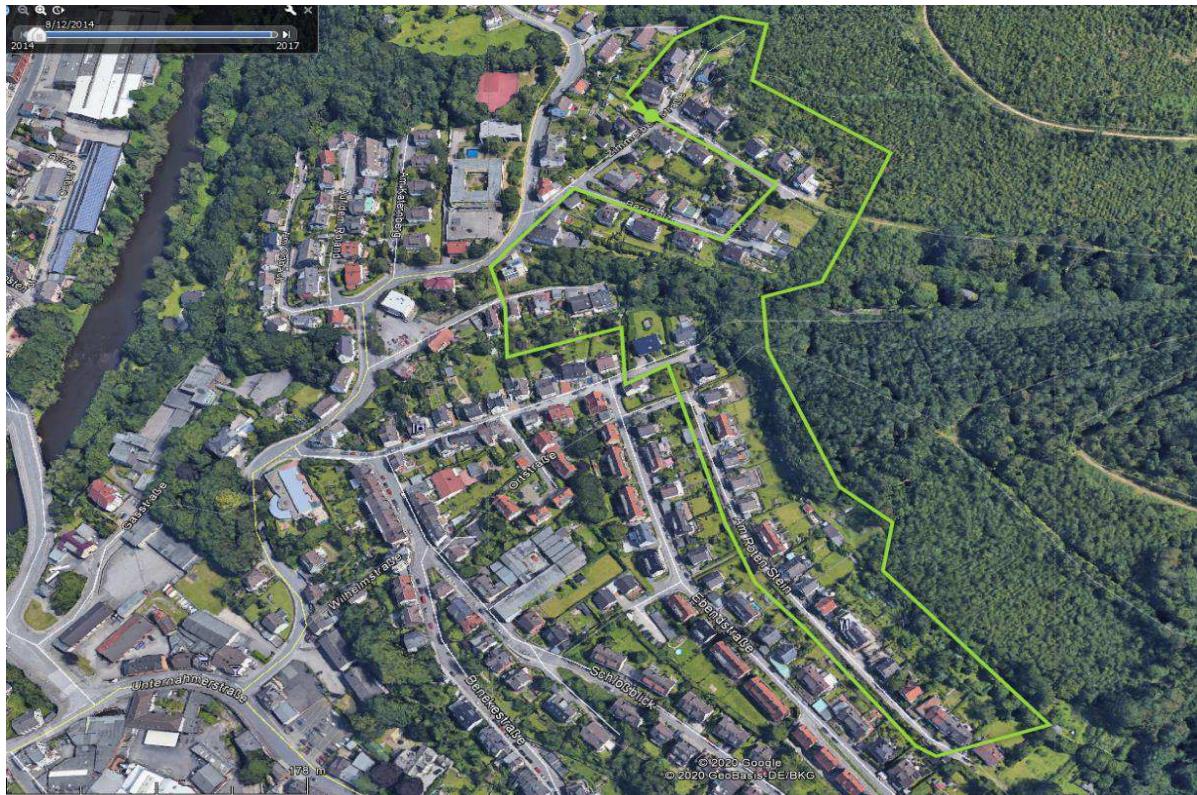
Die Deutung der Abkürzungen sind ohne Gewähr, aber sicherlich so gemeint:

- WA = Wohnen im Außenbereich
- MI = Mischgebiet
- WR = Wohnen Reines Wohngebiet - der Zusatz "Gm" sagt mir nichts, könnte Gemischt bedeuten - warum auch immer.

Bin hier mal in den gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Hagen rein gegangen und habe mir die Bebauung Roter Stein angeschaut.



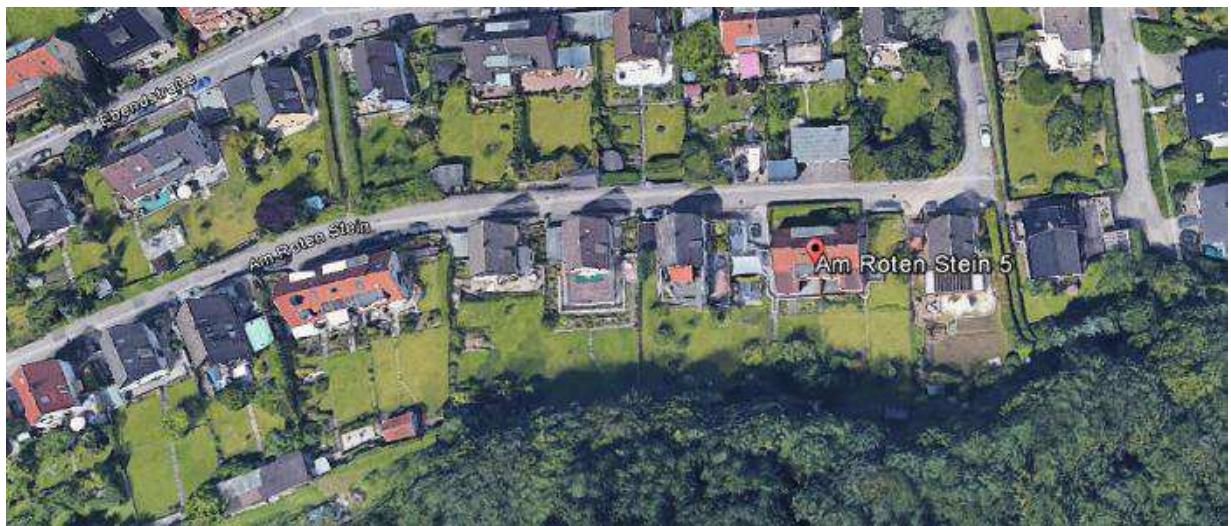
Die Straßen dazu angeschaut:



Warum dann der Messpunkt Roter Stein als "WA-Wohnen im Außenbereich" aufgeführt wird, ist aus meiner Sicht

sowieso komplett falsch! Wenn überhaupt wäre dies eine Schallmischung wie oben beschrieben zwischen Reinem Wohngebiet(35 dB Nachts) und "Lärm" des Waldes(diesen Wert müsste man recherchieren).

Aber auf keinen Fall liegt hier Wohnen im Außenbereich zu Grunde. Für Wohnen im Außenbereich werden erheblich höhere Werte veranschlagt.



Fazit: Hier muß die Stadt Hagen aufgefordert werden die entsprechenden Klassifizierungen einzufordern. Auch müsste die Ebendstr, Schloßblick und die Ortstr. als Messpunkte aufgenommen werden, da diese aus meiner Sicht im schutzwürdigen Bereich des Reinigen Wohngebietes liegen. Man kann sich natürlich fragen, warum diese Messpunkte nicht in der Baugenehmigung aufgenommen wurden... Könnten dann die geplanten Anlagen den Schallwert nicht erreichen?

Hier ist noch weiterer Handlungsbedarf.

KALDEWEI RECHTSANWÄLTE | Gutenbergstraße 9 | 49479 Ibbenbüren

An die
Stadt Hagen
Herrn Oberbürgermeister Erik O. Schulz
Berliner Platz 22
58089 Hagen

per mail: erik.schulz@stadt-hagen.de

Ibbenbüren, den 24.04.2020

Az.: 240/16-HK /KK

Hendrik Kaldewei, LL. M.
Rechtsanwalt, Master of Laws in Taxation

Florian Tietmeyer¹
Rechtsanwalt

¹ im Angestelltenverhältnis

Gutenbergstraße 9
49479 Ibbenbüren
Telefon +49 54 51 89 99 8-0
Fax +49 54 51 89 99 8-15
E-Mail: info@kanzlei-kaldewei.de
Internet: www.kanzlei-kaldewei.de

in Kooperation mit

S T R A T M A N N
Steuerberater PartmbB
www.steuerberater-stratmann.info

Windenergieanlagen in Nachrodt- Wiblingwerde

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schulz,

in obiger Angelegenheit vertreten wir bekanntlich die Bürgerinitiative Gegenwind Hagen. Die Bürgerinitiative hat uns auf das Schreiben der CDU- Fraktion an Sie vom 21.04.2020 aufmerksam gemacht.

Die Bürgerinitiative unterstützt die Forderung der CDU- Fraktion, seitens der Stadt Hagen klageweise gegen die erteilte Genehmigung für die beiden Windenergieanlagen in Veserde vorzugehen. Ein solches Verfahren könnte auch durchaus erfolgversprechend geführt werden.

Geltend gemacht werden könnte namentlich die Verletzung des interkommunalen Abstimmungsgebots und des sogenannten Selbstgestaltungsrechts der Kommune. Beide Rechtspositionen stellen einen Ausfluss der kommunalen Planungshoheit dar.

Ein Verstoß gegen das interkommunale Abstimmungsgebot kann geltend gemacht werden, wenn das Vorhaben einen qualifizierten Abstimmungsbedarf auslöst, der im Rahmen des Prüfungsprogramms des § 35 BauGB nicht abgearbeitet werden kann. Insofern enthält § 35 Abs. 3 BauGB auch den ungeschriebenen öffentlichen Belang des sogenannten Planungserfordernisses. Wenn sich die Koordination der Belange sachgerecht letztlich nur im Wege einer Abwägung sicherstellen lässt, so ist dies auch ein hinreichendes Anzeichen für bodenrelevante Auswirkungen, die geeignet sind, ein Planungsbedürfnis auszulösen.

Kreissparkasse Steinfurt
(BLZ 403 510 60) Kto. 72 787 377
IBAN DE28 4035 1060 0072 7873 77
BIC WELADED1STF
Finanzamt Ibbenbüren
Steuernr. 327/5104/1397

VG Regensburg, Urteil vom 25.03.2015, RN 7 K 14.1187, Rdn. 13 a.E.; BVerwG, Beschluss vom 11.08.2004, 4 B 55/04;

Ein solches Planungsbedürfnis könnte sich insbesondere aufgrund der festgesetzten Landschaftsschutzgebiete „Steltenberg, Oege“ Ziffer 1.2.2.27 des Landschaftsplans und des Landschaftsschutzgebiets „Roter Stein, Zimmerberg“ Ziffer 1.2.2.36 des Landschaftsplans ergeben. Bei beiden Landschaftsschutzgebieten erfolgte die Unterschutzstellung wegen der **besonderen Bedeutung für die auf das Naturerlebnis ausgerichtete Erholungsnutzung**. Hinsichtlich des Landschaftsschutzgebiets „Roter Stein, Zimmerberg“ erfolgte die Unterschutzstellung darüber hinaus wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.

Ausschlaggebend für das Planungsbedürfnis dürfte insbesondere der Schutz zum Zweck der Erholungsfunktion der Landschaftsschutzgebiete sein. Stadtnahe Naherholungsgebiete sind für die Wohn- und Lebensqualität der Bürger der Stadt Hagen von erheblicher Bedeutung. Gesamtstädtisch und unter Berücksichtigung der Standortattraktivität ist es für die Stadt Hagen von erheblicher Bedeutung attraktive und stadtnahe Naherholungsgebiete anbieten zu können. Dies gilt insbesondere aufgrund der hohen baulichen Verdichtung im Innenstadtgebiet der Stadt Hagen. Die Eignung der in unmittelbarer Nachbarschaft der beabsichtigten Windenergieanlagen befindlichen Landschaftsschutzgebiete zu Erholungszwecken würde durch die Errichtung der Windenergieanlagen erheblich gemindert und könnten so ihre städtebauliche Funktion nicht mehr füllen. Dies gilt nicht in erster Linie wegen der optischen Beeinträchtigungen, sondern insbesondere auch wegen des von den Windenergieanlagen ausgehenden Lärms. Die auf Naturerlebnisse ausgerichtete Erholungsnutzung ist maßgeblich dadurch geprägt, dass sie frei von technischen Einflüssen und Immissionen ist, was von den erholungssuchenden Bürgern auch gerade nachgesucht wird. Da die entsprechenden Landschaftsschutzgebiete durch die Errichtung der Windenergieanlagen ihre beabsichtigten Erholungsfunktion nicht mehr ausfüllen könnten, wäre die Stadt Hagen gezwungen, entsprechenden Ersatz zu suchen und neue Gebiete auszuweisen. Daher hätte die Errichtung der Anlagen nachhaltige Auswirkungen auf das gesamte Gemeindegebiet und die städtebauliche Entwicklung der Stadt Hagen. Eine entsprechende gesamtstädtische Bedeutung löst einen qualifizierten Abstimmungsbedarf aus und stellt somit eine Verletzung des interkommunalen Abstimmungsgebots dar.

Entsprechende Erwägungen gelten in gleicher Weise auch für das Selbstbestimmungsrecht der Stadt Hagen. Dies gilt aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes der durch die entsprechende Ausweisung von Landschaftsgebieten geschützten Landschaft, die nicht nur eine Beeinträchtigung in ästhetischer Hinsicht darstellt, sondern gleichzeitig der wichtigen städtebaulichen Erholungsfunktion dieser Gebiete für die Bevölkerung. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die optischen Störwirkungen der Anlagen durch Drehbewe-

gungen, ebenso wie der von ihr ausgehende Schall stellen in ihrer kumulativen Wirkung eine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung städtebaulich wichtiger Gebiete dar, was zu einem Verstoß gegen das kommunale Selbstgestaltungsrecht führt.

Gleiches gilt schließlich auch aufgrund der fehlerhaften Gebietseinschätzungen in dem Genehmigungsbescheid des Märkischen Kreises. Wegen der Einzelheiten kann insoweit auf die Mail der Bürgerinitiative Gegenwind Hagen vom 19.04.2020, die dem Schreiben der CDU-Fraktion vom 21.04.2020 auch beigefügt war, verwiesen werden. Es entspricht ebenfalls der geltenden Rechtsprechung, dass ein Verstoß gegen das kommunale Selbstgestaltungsrecht vorliegt, wenn die geltenden Richtwerte für die von den Immissionen betroffenen Baugebiete nicht eingehalten werden und damit der Gebietscharakter verletzt wird.

VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 29.01.2019, 10 S 1919/17, Rdn. 22 ff.;

Dies ist vorliegend ebenfalls der Fall, weil die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung angenommenen Richtwerte an den einzelnen Immissionspunkten jeweils nahezu vollständig ausgeschöpft werden. Eine fehlerhafte Gebietseinstufung und die damit verbundene Annahme eines geringeren Schutzanspruches führen dazu, dass es bei einer zutreffenden Einschätzung der Gebietsqualität zu einer Richtwertüberschreitung kommen würde. Im Übrigen ist auch darauf hinzuweisen, dass die Ausbreitungsberechnung mit zahlreichen Fehlern und Unzulänglichkeiten behaftet ist. Es wird beispielsweise die erhöhte Störwirkung durch den periodischen Rotorschlag, welcher sich aufgrund der Trichterlage der betroffenen Wohngebiete auch besonders auswirken wird, die erhöhte Schallweiterleitung in Frostzeiten aufgrund der geringeren Bodendämpfung eines gefrorenen Bodens und sogenannte Inversionswetterlagen nicht berücksichtigt. Ebenfalls sind die Auswirkungen des von Windenergieanlagen ausgehenden Infraschalls zu Unrecht unberücksichtigt geblieben.

Nach all dem kann seitens der Stadt Hagen aufgrund mehrerer rechtlicher Gesichtspunkte aussichtsreich gegen den erteilten Genehmigungsbescheid vorgegangen werden. Es wird daher nachdrücklich empfohlen, zum Schutz der dortigen Anwohner und zur Sicherung der gesamtstädtischen Belange und Funktionen auch entsprechend zu verfahren.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



- Kaldewei, LL. M. -
Rechtsanwalt

» NACHRODT-WIBLINGWERDE



Die CDU-Fraktion – rechts der Fraktionsvorsitzende Jens-Philipp Olschewski – stimmte für die Klage.



In kleiner Besetzung: die SPD-Fraktion.

Kampf gegen Windräder geht weiter

Große Sicherheitsvorkehrungen bei der Sitzung des Rates / Akustikprobleme / geheime Abstimmung

VON SUSANNE FISCHER-BOLZ

Nachrodt-Wiblingwerde – Die Würfel sind gefallen, der Kampf gegen zwei Windräder in Veserde geht weiter: Mit neun zu sechs Stimmen entschied der Rat der Gemeinde, eine Anfechtungsklage auf den Weg zu bringen. Damit klagt die Gemeinde jetzt gegen den Märkischen Kreis, der am 30. März die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen erlaubt hatte.

Die Entscheidung für den sogenannten Mittelweg kam nicht überraschend. Bereits im Vorfeld waren die Fronten geklärt, sodass nur die geheime Abstimmung, die UWG-Fraktionssprecherin Petra Triches beantragte, „um den Druck zu nehmen“, eine Wende hätte bringen können. Der Mittelweg sieht vor, eine Klage zu erheben, diese aber nicht zu begründen, sondern abzuwarten, ob das Bundesverwaltungsgericht voraussichtlich im Sommer im anhängigen Revisionsverfahren entscheidet.



Selbstverständlich mit Masken: Bürgermeisterin Birgit Tupat (links) und Kämmerin Gabriele Balzukat.



Einlasskontrollen an der Lennehalle: hier SPD-Ratsfrau Rita Joergens und Ordnungsamtsleiter Sebastian Putz.

„Weitere Kosten sind den anderen 6000 Bürgern der Gemeinde nicht mehr zu erklären.“

Petra Triches, Fraktionssprecherin der UWG

Die Sicherheitsvorkehrungen aufgrund der Corona-Pandemie waren erheblich. So gab es Einlasskontrollen, die Ordnungsamtsleiter Sebastian Putz mit seinem Kollegen Herbert Schmidt vor der Lennehalle durchführte. Jedes Ratsmitglied und jeder Besucher wurde mit Mund-Nase-Masken ausgestattet. Dabei war es weniger voll als

erwartet. Zwar gab es eine recht große Anzahl an Gästen, aber viele Ratsmitglieder fehlten. Nicht dabei waren Matthias Lohmann, Aykut Aggül, Christian Pohlmann, Jan Schröder, Walter Voss, Ulrich Gülicher, Peter Herbel und Marion Kreuder-Rathmann. Der Rat war dennoch beschlussfähig. Von der Verwaltung nahmen Bürgermeisterin Birgit Tupat und Kämmerin Gabriele Balzukat teil, Bauamtsleiter Dirk Röding fehlte krankheitsbedingt.

Handschuhe und Desinfektionsmittel standen ebenfalls zur Verfügung. Alle Teilnehmer wurden auf einer Liste verewigt, sodass im Falle eines Falles, einer Infektion, alle Teilnehmer ausfindig gemacht werden können. Die Tische standen so weit voneinander entfernt, dass die Abstandsregelungen gut eingehalten werden konnten. Zudem standen zur Belüftung die Türen weit auf. Allerdings zog es auch durch die Halle, in der Mark Wille während der Sitzung auf die Einhal-

tung der Regeln achtete. Die Masken waren vor der Sitzung Thema Nummer eins.

Alle finden sie wichtig, aber niemand zieht sie augenscheinlich gerne über. Die Brillen beschlagen, die Luft wird irgendwann knapp. Und die Mimik ist gar nicht mehr zu erkennen.

„Ich verstehe nichts“, sagte Ratsfrau Hans-Jürgen Hohage und sprach das aus, was wahrscheinlich alle dachten: Die Akustik im Rahmen der ungewöhnlichen Sitzung des Rates in der Lennehalle war tatsächlich mehr als problematisch, obwohl die Technik dem Profi überlassen wurde. Falk Steidel hatte Lautsprecherboxen und mehrere Mikrofone aufgebaut. Um die Aussagen der Zuschauer zu verstehen, kam Johanna Michel mit der Tonangel herum. Doch die Mund-Nase-Masken dämpften die Stimmen. Viele Kommentare waren in der großen Halle verwaschen bis gar nicht zu verstehen. Das Wesentliche wurde während der ungewöhnlichsten Sitzung, die es bisher

in der Doppelgemeinde gegeben hat, aber deutlich.

„Wir begeben uns in die Situation, dass der von der Gemeinde beschlossene Flächennutzungsplan sowohl vom Verwaltungsgericht Arnsberg als auch vom Märkischen Kreis für rechtswidrig erklärt wird und nicht nur keine Rechtssicherheit besteht, sondern darüber hinaus der Kreis die Planungshoheit der Gemeinde bestimmt. Wir möchten mit unserem Begehr, gegen die Genehmigung des Kreises zu klagen, Rechtssicherheit für das gemeindliche Handeln erreichen und regen an, eine rechtssichere Bauleitplanung einzuleiten. Ziel ist eine Flächennutzung und Bebauung, die dem Willen des Rates der Gemeinde entspricht“, erklärte Gerd Schröder, Fraktionsvorsitzender der SPD. Dem schloss sich Jens-Philipp Olschewski, Fraktionsvorsitzender der CDU, an.

Die UWG sieht für die Klage wenig Erfolg. „Außerdem sind weitere Kosten den anderen 6000 Bürgern der Ge-

meinde nicht mehr zu erklären. Das Geld wird an anderen Stellen dringend benötigt“, erklärte Fraktionssprecherin Petra Triches und ergänzte: „Wir stehen jetzt da, wo wir vor knapp drei Jahren schon gestanden haben. Wäre damals die Fortführung des 22. Flächennutzungsplanes beschlossen worden, hätten wir heute einen rechtskonformen Flächennutzungsplan mit Konzentrationsfläche und einer Höhenbegrenzung und müssten nicht um die Verspaltung des Gemeindegebiets fürchten.“

Petra Triches machte in ihrer Rede zudem darauf aufmerksam, dass junge Menschen freitags demonstrieren würden, damit Kohle- und Atomkraftwerke abgestellt würden. „Aber irgendwo muss der Strom herkommen und wenn ein Windrad Strom für etwa 4000 Haushalte produziert, ist das eine wichtige und umweltverträgliche Alternative.“

Die geheime Abstimmung fand übrigens sodann recht

„Hier sollte kein Amtsträger die eigenen, sondern nur die kommunalen Interessen im Fokus haben.“

Ulrich Vogel, Naturstrom Veserde

unkonventionell statt. Die Verwaltung hatte Vorlagen erstellt, die sich jedes Ratsmitglied abholte, ausfüllte und dann in einen grünen Papierkorb warf. Kämmerin Gabriele Balzukat überbrachte schließlich das Ergebnis, das weniger knapp als erwartet ausfiel.

Bevor die Vertreter der Fraktionen in die Tagesordnung einstiegen, hatten die Besucher das Wort – und nutzten es. Jochen Feike, Sprecher der Bürgerinitiative Gegenwind, appellierte an die Kommunalpolitiker:

„Schützen Sie das Wohlergehen Ihrer Einwohner“. Äußerungen einzelner Entscheidungsträger aus Rat und Verwaltung habe man mit großer Besorgnis zur Kenntnis genommen. „Frau Balzukat. Sie können gar nicht genug getan haben. Es ist Ihre Aufgabe, sich immer wieder für die Belange Ihrer Einwohner einzusetzen. Wer den Kampf um die Gestaltung der Lebensverhältnisse in der Gemeinde an deren Bürger zurückverweist, verkennt die Aufgabe verantwortlicher Verwaltungsarbeit“, so Jochen Feike. Schlimm seien auch die Äußerungen der UWG-Führung. Einen Kampf aus Kostengründen aufzugeben, ohne den Kostenrahmen zu kennen, zeuge von einer Flucht aus der Verantwortung.

Werner Holzrichter machte auf die Gesundheitsgefahren der Windräder aufmerksam und erklärte, dass er seit dem Bau des ersten Windrades Schlaftörungen habe. Eine Aussage von Lothar Heinze wurde nicht zugelassen, da er nicht in der Gemeinde

wohnt.

Für die Windkraft-Investoren sprach Ulrich Vogel von der Betreibergesellschaft „Naturstrom Veserde“, der mit Heiko Cordt an der Sitzung teilnahm. „Ihnen ist bekannt, dass selbst eine Anfechtungsklage binnen kurzer Zeit Begründungen verlangt, die viel Geld für Gutachten und Expertisen verschlingen werden.“ Ulrich Vogel meinte zudem unter anderem, dass die Sichtweise von einem Großteil der Nachrodter völlig unberücksichtigt bleibe. Sie seien nicht gegen die Windräder. Stattdessen habe sich im Laufe der Zeit die Sichtweise für die geforderte Verhinderung, angetrieben von einer sehr kleinen Anzahl von agierenden Personen aus Veserde, auch bei vielen Ratsmitgliedern manifestiert.



„Ziel ist eine Flächennutzung und Bebauung, die dem Willen des Rates der Gemeinde entspricht.“

Gerd Schröder, Fraktionsvorsitzender der SPD

„Hier sollte aber kein Amtsträger die eigenen, sondern nur die kommunalen Interessen im Fokus haben“, so Ulrich Vogel, der von der Bürgermeisterin wissen wollte, wie die Kosten für eine Klage bezahlt würden. „Die Kosten, von denen wir noch nicht wissen, wie hoch sie sein werden, sind nicht im Haushalt veranschlagt, sondern werden aus dem allgemeinen Haushalt gedeckt und an anderer Stelle eingespart. Wir wissen aber aufgrund von Corona noch gar nicht, wie dieser Haushalt aussehen wird“, so Birgit Tupat.



Setzte sich nicht durch: die UWG-Fraktion.



Die Zuschauer: in Reih und Glied und mit Abstand.



Investoren: Heiko Cordt (links) und Ulrich Vogel.



Windkraftgegner Feike.